

er ein Recht zur Perception habe, geprüft werden. Dieses läugnet aber Hr. W. weil ein solcher legatarius nach der l. 10. ff. de cap. minut. & l. 8. de ann. leg. durch seine erlittene Kapitis deminution seines Legats nicht verlustig werde. Allein, wenn man diese beiden Gesetze genau betrachtet, so beweisen sie des Hrn. Verf. Meinung nicht. Denn in der l. 10 sagt Modestinus blos, daß der Legatarius nur auf die Zeit, da er die Kapitis deminution erleidet, des Legats verlustig werde, daß er aber sogleich wieder in seine vorige Fähigkeit das Legat zu fordern gesetzt werde, wenn die Kapitis deminution aufhöre. Dieses sol der Ausdruck: „capitis deminutione interveniente perseverat“ anzeigen. Denn da diese Legata jährlich ausgezahlt werden, so mus auch der Legatarius von der Zeit an, da er wieder in den Zustand komt, wo er der Perception des Legats fähig ist, dasselbe zu fordern berechtigt sein, und dieses um so mehr, da es der Absicht des Testirers entspricht, daß der Legatarius es auch dann, wann er aus der Kapitis deminution zu seinem vorigen Zustand, worinnen er eines Legats fähig war, wiederum komt, genießen sol. Es ist daher die Ursach, welche Modestinus angibt, warum der Legatarius durch die erlittene Kapitis deminution des Legats nicht auf immer verlustig werde, nicht so uneben, wie Hr. W. glaubt: denn die Redensart: „tale legatum in facto potius quam in jure consistit“ heist blos, daß der Testirer dem Legatario das Vermächtnis muthmaslich auch dann zgedacht habe, wenn er nach erlittener Kapitis deminution wieder in einen Zustand, wo er des Legats fähig wäre, kommen sollte. In der l. 8. ff. de cap. minut.

minut.